

2017-05-30

Vergabe von Logolizenzen



PEFC[™]
PEFC/06-01-01

PEFC Austria

Am Heumarkt 12, 1030 Wien

Tel: +43 1 712 04 74 20

E-Mail: info@pefc.at, Web: www.pefc.at

Copyright notice

© PEFC Austria 2017

Dieses Dokument ist urheberrechtlich durch PEFC Austria geschützt. Das Dokument ist unentgeltlich auf der Website von PEFC Austria oder auf Anfrage erhältlich.

Kein Teil dieses Dokuments, welches urheberrechtlich geschützt ist, darf in irgendeiner Form ohne die Erlaubnis durch PEFC Austria für kommerzielle Zwecke abgeändert, angepasst, nachgedruckt oder kopiert werden.

Name des Dokuments: Vergabe von Logolizenzen

Bezeichnung des Dokuments: PEFC AT PB 4002:201x

Verabschiedet von: Hauptversammlung PEFC Austria

Date: 29.05.2017

Datum der Veröffentlichung: 30.05.2017

Datum des Inkrafttretens: 01.01.2018

INDEX

VORWORT	2
EINLEITUNG	2
1 ANWENDUNGSBEREICH	2
2 NORMATIVE REFERENZEN	3
3 DEFINITIONEN	3
4 BEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE DES PEFC-LOGOS	3
4.1 Allgemeine Bedingungen	3
4.2 Besondere Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos.....	4
5 LOGONUTZUNGSVERTRAG	4
6 GÜLTIGKEIT DER LOGOLIZENZEN	5
7 VERTRAGSSTRAFEN	5
8 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DER KONFORMITÄT MIT DEN LOGORICHTLINIEN	5
APPENDIX: PEFC-LOGONUTZUNGSVERTRAG	6

Vorwort

PEFC Austria (PEFC: Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) ist eine national tätige Organisation, deren Ziel in der Förderung und Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Waldzertifizierung und die Kennzeichnung von Holzprodukten besteht. Produkte mit einem PEFC-Logo geben Kunden die Gewissheit, dass die eingesetzten Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und/oder kontrollierten Quellen stammen. PEFC Austria ist eine Arbeitsgemeinschaft, die sich für die Standardsetzung und die Verwaltung des österreichischen PEFC-Systems verantwortlich zeichnet.

Die Standards von PEFC Austria werden in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf dem Konsensprinzip und Konsultationen einer Vielzahl von Interessengruppen fußt. PEFC Austria ist seit 1999 ordentliches Mitglied des PEFC Council International, welches mit seinem strengen Zulassungsverfahren die internationale Anerkennung gewährleistet.

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den Dokumenten bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

Einleitung

Das PEFC-Logo / -Label informiert über die Herkunft von Holzprodukten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recycling und anderen nicht-umstrittenen Quellen. Das PEFC-Logo ist ein geschütztes Warenzeichen, das sich im Besitz des PEFC Councils befindet, es darf nur auf Grundlage einer von PEFC Austria, als autorisiertem Vertreter der PEFC Councils in Österreich, ausgestellten gültigen Logolizenz verwendet werden.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Dokument immer verwendet, wenn Vorgaben für verbindlich erklärt werden. Der Begriff „sollte“ kennzeichnet eine Leitlinie, die – obwohl nicht verbindlich – als anerkannte Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen angeboten wird. Der Begriff „könnte“ kennzeichnet eine Erlaubnis, die durch diesen Standard erteilt wird, während „kann“ sich auf eine Fähigkeit des Standardnutzers bzw. auf eine Möglichkeit, die dem Standardnutzer offen steht, bezieht.

1 Anwendungsbereich

1.1 Dieses Dokument beinhaltet Regeln für die Vergabe von Lizenzen für das PEFC-Logo, um sicherzustellen, dass die Vorgaben aus PEFC AT ST 2001 für das PEFC-Logo eingehalten werden.

1.2 PEFC Austria vergibt Logolizenzen nur an Organisationen mit Sitz in Österreich.

Anmerkung: Organisationen außerhalb Österreichs sollen die Lizenz für die Verwendung des PEFC-Logos beim PEFC Council oder einer vom PEFC Council im jeweiligen Land autorisierten Organisation beantragen.

1.3 Bezüglich des PEFC-Logos basiert dieses Dokument auf PEFC AT ST 2001 und PEFC GD 1004:2009.

1.4 Die Vergabe von Lizenzen für das PEFC-Logo basiert auf einem gültigen Vertrag zwischen PEFC Austria und dem PEFC Council, wie in PEFC GD 1004 beschrieben. Darüber hinaus ist die Vergabe von Logolizenzen an die Logonutzergruppe B (Waldbesitzer und –

bewirtschafter) an eine gültige Anerkennung des österreichischen PEFC-Systems durch das PEFC Council gebunden.

2 Normative Referenzen

Folgende Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unerlässlich. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumenten gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschließlich jeder Änderung):

- PEFC AT ST 1001 PEFC-Standard für die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich
- PEFC AT ST 1003 Gruppen-Waldzertifizierungen nach dem PEFC-System in Österreich
- Anforderungen
- PEFC AT ST 1004 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Waldzertifizierung
- PEFC AT ST 2001 Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos –
Anforderungen
- PEFC AT ST 2002 Produktkettennachweis von Holzprodukten - Anforderungen
- PEFC AT ST 2003 Anforderungen an Zertifizierungsstellen für Chain of Custody –
Zertifizierung
- PEFC AT PB 4004 Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren
- PEFC GD 1004 Administration of PEFC scheme

3 Definitionen

3.1 Bei einem **akkreditierten Zertifikat** handelt es sich um ein Zertifikat, das von einer Zertifizierungsstelle im Geltungsbereich ihrer Akkreditierung ausgestellt wurde und das das Zeichen der Akkreditierungsstelle trägt.

3.2 Eine **PEFC autorisierte Organisation** ist eine Organisation, die vom PEFC Council autorisiert wurde, ein PEFC-System im Namen des PEFC Councils zu verwalten.

4 Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos

4.1 Allgemeine Bedingungen

4.1.1 Eine Organisation, die eine PEFC-Logolizenz beantragt, soll:

- a) eine natürliche oder juristische Person sein.
- b) damit einverstanden sein, dass ihre Kontaktdaten und andere Informationen, wie von PEFC Austria definiert, in einer Internet-Datenbank, die vom PEFC Council, von PEFC Austria oder einer anderen Organisation im Auftrag von PEFC Austria betrieben wird, veröffentlicht werden.
- c) einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Austria abschließen (siehe Appendix)

4.1.2 Bei Beschwerden und Streitigkeiten in Bezug auf die Vergabe von PEFC Logolizenzen kommt PEFC AT PB 4004 (Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren) zur Anwendung.

4.2 Besondere Bedingungen für die Vergabe des PEFC-Logos

4.2.1 Logonutzergruppe B: Der Waldbesitzer/-bewirtschafter soll ein gültiges, akkreditiertes Zertifikat besitzen oder davon umfasst sein, das von einer, von PEFC Austria notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und die Konformität mit PEFC AT ST 1001 und im Falle der Gruppensertifizierung mit PEFC AT ST 1003 bestätigt.

Anmerkung: Dies inkludiert Teilnehmer der Gruppensertifizierung in naturräumlichen Regionen mit einer gültigen Teilnahmeurkunde.

4.2.2 Logonutzergruppe C: Das Unternehmen der Holzwirtschaft soll ein gültiges, akkreditiertes Zertifikat besitzen (oder als Betriebsstätte von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst werden), das von einer, von PEFC Austria notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und die Konformität mit PEFC AT ST 2002 bestätigt.

Anmerkung 1: Die Bezeichnung 'von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst werden' bezieht sich auf Situationen, bei denen die Betriebsstätte, die um die Logolizenz ansucht, Teil eines Multi-Site CoC-Zertifizierung ist.

Anmerkung 2: Im Fall, dass es sich um eine Betriebsstätte handelt, die von einem CoC-Multi-Site-Zertifikat erfasst wird, dessen Zentrale außerhalb von Österreich angesiedelt ist, soll das Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, die vom PEFC Council oder von einer, vom PEFC Council in diesem Land autorisierten Organisation, notifiziert wurde.

4.2.2.1 Der Inhaber eine CoC-Multi-Site-Zertifikates, dessen Zentrale in Österreich angesiedelt ist, kann eine Multi-Logolizenz für den gesamten Geltungsbereich der Zertifizierung oder Teile davon beantragen, vorausgesetzt dass:

- d) die Zentrale und die Betriebsstätten Teile derselben juristischen Person sind oder
- e) die Zentrale und die Betriebsstätten Teile desselben Unternehmens mit einer Betriebsleitung und einheitlichen Organisationsstruktur sind.

4.2.3 Logonutzergruppe D: Sonstige Nutzer sollen einen Verwendungszweck des PEFC Logos benennen, der nicht im Widerspruch zu den Zielen von PEFC Austria und des PEFC Councils steht und nicht deren Ruf schädigt.

5 Logonutzungsvertrag

5.1 Der Logonutzer soll einen Logonutzungsvertrag mit PEFC Austria unterzeichnen.

5.2 Im Logonutzungsvertrag soll klar der Umfang der Logoverwendung definiert werden, d.h. die Logonutzergruppe sowie den Geltungsbereich der Verwendung des PEFC-Logos. Darüber hinaus soll der Logonutzer darin zur Konformität mit der Logorichtlinie (PEFC AT ST 2001) für das PEFC-Logo verpflichtet werden.

5.3 Der Logonutzungsvertrag kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung.
- b) Kündigung durch PEFC Austria für den Fall, dass der Logonutzer gegen die Vorgaben der Logorichtlinie (PEFC AT ST 2001) und anderen Anforderungen des Logonutzungsvertrags verstößt und / oder anderen Vertragspflichten aus dem Logonutzungsvertrag nicht nachkommt. Die Lizenz kann nach vorheriger Warnung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag oder die Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos verstoßen hat. Wenn vom

Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen.

- c) Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen dem Lizenzgeber und PEFC International führt automatisch zur Beendigung des Logonutzungsvertrags.

6 Gültigkeit der Logolizenzen

6.1 Die Logolizenzen sind an folgende Gültigkeitszeiträume gebunden:

- a) Logonutzergruppe B: Gültigkeitsdauer des Waldbewirtschaftungszertifikates bzw. der Teilnahmeurkunde.
- b) Logonutzergruppe C: Gültigkeitsdauer des CoC-Zertifikates.
- c) Logonutzergruppe D: Im Vertrag definierte Gültigkeitsdauer.

7 Vertragsstrafen

7.1 PEFC Austria kann für die Logonutzergruppen B und C Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden, erheben. Kann der Lizenznehmer nachweisen, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens 15.000 € verhängt werden.

7.2 PEFC Austria hat das Recht, die Höhe der Vertragsstrafe zu ändern. Die Änderung tritt drei Monate, nachdem PEFC Austria den Lizenznehmer in schriftlicher Form über die Änderung informiert hat, in Kraft.

8 Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität mit den Logorichtlinien

8.1 Wenn erforderlich, soll der Logonutzer PEFC Austria mit Informationen zur Verwendung des Logos / Labels versorgen, welche im Fall der Logonutzergruppen B und C von der zuständigen Zertifizierungsstelle verifiziert werden.

8.2 PEFC Austria soll die notwendigen Maßnahmen, einschließlich rechtlicher Schritte, einleiten, um das PEFC-Logo / PEFC-Regional-Logo zu schützen und auf jeden Verstoß gegen die Logorichtlinien angemessen reagieren.

Anmerkung: PEFC Austria verlangt von den Zertifizierungsstellen die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos (PEFC AT ST 2001) als Teil der entsprechenden Audits.

Appendix: PEFC-Logonutzungsvertrag



zwischen

- (1) **PEFC Austria, Am Heumarkt 12, 1030 Wien** (Lizenzgeber)
und
(2) **«Organisation», «Straße», «PLZ» «Ort»** (Lizenznehmer)

§1 Vertragsgegenstand

Der Lizenznehmer erhält das Recht vom Lizenzgeber, das PEFC-Logo als Nutzer der Logonutzergruppe [X] nach Maßgabe der „Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos“ (PEFC ST 2001) in ihrer jeweils geltenden Fassung kostenlos zu verwenden.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet die gegebenen Anforderungen in PB AT 4002 (Vergabe von Logolizenzen) und PEFC ST 2001 (PEFC Logo Usage Rules – Requirements) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

§ 2 PEFC-Logo, Registriernummer

Der Lizenznehmer ist berechtigt die geschützte Wort-Bild-Marke samt Logonummer im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auf seinen Geschäftspapieren sowie auf den zertifizierten Produkten seiner Firma zu führen. Das Logo darf ausschließlich mit der individuellen Registriernummer verwendet werden: **PEFC/06-xx-xxxx**

§ 3 Gültigkeit und Kündigung des Vertrags, Erlöschen der Lizenz

Die Gültigkeit des Vertrags ins in PEFC AT PB 4002 geregelt. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Logonutzungsvertrag kann in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- a) Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung.
- b) Kündigung durch PEFC Austria für den Fall, dass der Logonutzer gegen die Vorgaben der Logorichtlinie (PEFC AT ST 2001) verstößt und / oder anderen Vertragspflichten aus dem Logonutzungsvertrag nicht nachkommt. Die Lizenz kann nach vorheriger Warnung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Lizenznehmer gegen diesen Vertrag oder die Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos verstoßen hat. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen wird, dass ein Vertragsverstoß nicht vorliegt, ist ihm die Lizenz unverzüglich wieder zu erteilen.
- c) Die Beendigung, Suspendierung oder der Ablauf der Gültigkeit der Anerkennung zwischen dem Lizenzgeber und PEFC International führt automatisch zur Beendigung des Logonutzungsvertrags.

Der Lizenznehmer erhält keine Entschädigung oderkeinen Schadensersatz durch den Lizenzgeber aufgrund eines, Entzugs, einer Aussetzung oder einer Auflösung des Logonutzungsvertrags.

§ 4 Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen diesen Vertrag kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Fünftels des Marktwertes der Produkte, die unerlaubt mit dem PEFC-Logo gekennzeichnet wurden, erhoben werden. Wenn vom Lizenznehmer nachgewiesen werden kann, dass die missbräuchliche Logoverwendung unbeabsichtigt war, kann eine Vertragsstrafe von höchstens 15.000€ verhängt werden.

§ 5 Streitschlichtung

In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse, das österreichisches Recht anzuwenden hat.

§ 6 Veröffentlichung von Daten, Auskünfte

Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass Daten über Zertifikat, Logonummer, Anschrift der Firma und andere durch PEFC Austria festgelegte Daten veröffentlicht und weitergegeben werden. Der Lizenznehmer ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich.

Wien, den

Lizenzgeber
PEFC Austria

Lizenznehmer